

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## Verweis auf die Bestimmungen zum Entgasen in 8.3.5

Eingereicht von den Niederlanden\*..\*\*

### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Um die Einführung von Bestimmungen zum Entgasen an Annahmestellen und die entsprechende Neunummerierung dieser Bestimmungen widerzuspiegeln, sollte ein bestimmter Verweis auf diese Bestimmungen nachträglich unnummeriert werden.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Der ADN-Sicherheitsausschuss wird ersucht, den Vorschlag in Absatz 7 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
<b>Referenzdokumente:</b>	Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/47 Informelles Dokument INF.37 der 31. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64

## Einleitung

1. Der ADN-Sicherheitsausschuss erinnert sich vielleicht daran, dass auf der einunddreißigsten Sitzung die Änderungsvorschläge der informellen Arbeitsgruppe „Entgasen“ angenommen wurden.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/17 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

2. Die Bestimmungen zum Entgasen an Annahmestellen wurden als Alternative zum Entgasen in die Atmosphäre eingeführt. Um dies zu erleichtern, wurden die Bestimmungen zum Entgasen aufgeteilt und neu nummeriert.
3. Die niederländische Delegation hat festgestellt, dass ein Verweis auf die Vorschriften zum Entgasen nicht entsprechend umnummeriert wurde. So wird in Abschnitt 8.3.5 dritter Gedankenstrich des ADN immer noch auf den Absatz 7.2.3.7.6 verwiesen, der inzwischen gestrichen wurde.
4. Der Inhalt des ehemaligen Absatzes 7.2.3.7.6 findet sich in den Absätzen 7.2.3.7.1.6 und 7.2.3.7.2.6 für das Entgasen in die Atmosphäre bzw. das Entgasen an Annahmestellen wieder.
5. Nach Ansicht der niederländischen Delegation sollte der Verweis auf Absatz 7.2.3.7.6 in Abschnitt 8.3.5 geändert werden, um der Einführung der Bestimmungen zum Entgasen an Annahmestellen und der entsprechenden Neunummerierung Rechnung zu tragen.

## I. Vorschlag

6. Die niederländische Delegation schlägt vor, Abschnitt 8.3.5 dritter Gedankenstrich wie folgt zu ändern (**Änderungen sind fettgedruckt und unterstrichen**):

„- wenn sich das Schiff nicht in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone aufhält und bei Tankschiffen eine Gasfreiheitsbescheinigung nach Absatz 7.2.3.7.**1.6** **oder 7.2.3.7.2.6** für das Schiff oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt, bzw. bei Trockengüterschiffen eine Gasfreiheitsbescheinigung für den geschützten Bereich oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.“

## II. Zu ergreifende Maßnahme

7. Der Sicherheitsausschuss wird ersucht, den Vorschlag zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*